



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Regierungsrat verabschiedet Perimeterverordnung

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 17 Stellungnahmen zum Entwurf der neuen Vollzugsverordnung über das Perimeterverfahren (Perimeterverordnung) eingegangen. Die neue Verordnung tritt per 1. Juni 2016 in Kraft.

Im Rahmen der Totalrevision der Planungs- und Baugesetzgebung, die der Landrat am 21. Mai 2014 verabschiedet hat, wurde in Aussicht gestellt, das Perimeterverfahren gesetzlich zu regeln und so die bestehende Lücke in der Gesetzgebung zu schliessen. Bislang existierte im Kanton Nidwalden nämlich keine Perimeterverordnung, obwohl in verschiedenen Erlassen auf diese Verordnung verwiesen wird. Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer neuen Perimeterverordnung mit Beschluss vom 17. November 2015 in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 26. Februar 2016. Insgesamt gingen 17 Stellungnahmen ein, wobei die Vorlage von allen Vernehmlassungsteilnehmern positiv beurteilt wurde. Kleine, meist rein formelle Änderungen in der Verordnung wurden vorgenommen, so dass die Perimeterverordnung vom Regierungsrat verabschiedet wurde und am 1. Juni 2016 in Kraft tritt.

Perimeterverordnung verankert keine neuen Beitragspflichten

Die Perimeterverordnung regelt hauptsächlich das Verfahren zur Festlegung der Beiträge. Es wird definiert, nach welchen Kriterien und nach welchen formellen Vorgaben die Beiträge im Kostenverteiler festgelegt werden müssen. Diverse kantonale Gesetze (Planungs- und Baugesetz, Strassengesetz, Flurgenossenschaftsgesetz) schreiben vor, dass die Verteilung von Kosten gestützt auf ein Perimeterverfahren zu erfolgen hat. Diese Verfahren regeln unterschiedliche Teilbereiche (z.B. Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, Kanalisationen etc.). Diejenigen Personen, welche aus dem Werk Sondervorteile erhalten, müssen Perimeterbeiträge entrichten. Mit der nun erlassenen Perimeterverordnung werden keine neuen Beitragspflichten eingeführt. Es handelt sich lediglich um Ausführungsbestimmungen zu den bereits geltenden Regelungen, welche daher auf Verordnungsstufe erlassen werden können.

Mit der Perimeterverordnung werden gesetzliche Lücken geschlossen, die sich aufgrund der Regelungen in den erwähnten, diversen kantonalen Gesetzen ergeben. Die neue Perimeterverordnung gelangt nur insoweit zur Anwendung, als nicht bereits in Spezialerlassen Vorschriften vorhanden sind. Namentlich der Kreis der beitragspflichtigen Personen richtet sich nach der Spezialgesetzgebung. Das Verfahren für die Festlegung der Beiträge wird jedoch in der Perimeterverordnung verankert, da die spezialrechtlichen Verfahrensbestimmungen lückenhaft beziehungsweise einzelne Verfahren gar nicht geregelt sind.

Die neue Perimeterverordnung hat weder auf Private noch Gemeinden direkte Auswirkungen. Für die Gemeinderäte ergeben sich keine neuen Zuständigkeiten, da diese bereits in der Spezialgesetzgebung geregelt sind. Bei den Privaten ergeben sich allfällige Pflichten zur Leistung von Beiträgen ebenfalls aus den bereits bestehenden Spezialerlassen.

RÜCKFRAGEN

Landammann Hans Wicki, Baudirektor, Telefon 041 618 72 00, erreichbar am 20. April 2016 zwischen 15 und 15.30 Uhr.

Stans, 20. April 2016